jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/1/19 94/09/0389

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.01.1995

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung
68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

AMFG §44;
AMFG §44a;
AuslBG §20 Abs3 idF 1994/314;
AuslBG §23 idF 1994/314;
AuslBG §4 Abs6 Z1 idF 1994/314;

Rechtssatz

Die fehlende Zustimmung des Regionalbeirates (früher: Vermittlungsausschuß) iSd§ 4 Abs 6 Z 1 AuslBG kann nicht durch die Zustimmung des Landesdirektoriums (früher: Verwaltungsausschuß) ersetzt werden. Dem Landesdirektorium kommt gem § 20 Abs 3 AuslBG und § 23 AuslBG - auch im erschwerten Landeshöchstzahlüberschreitungsverfahren gem § 4 Abs 6 AuslBG - nur (mehr) ein Anhörungsrecht zu (Hinweis E 6.9.1993, 93/09/0052).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994090389.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at